



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An
das Präsidium des Nationalrates,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der
österreichischen Bundesländer

Geschäftszahl: BKA604.401/0003-V/2/2011
Abteilungsmail: v@bka.gv.at
Sachbearbeiter: Frau Dr. Tatjana CARDONA
Pers. E-mail: tatjana.cardona@bka.gv.at
Telefon : 01/53115/2767
Ihr Zeichen
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die
Abteilungsmail

Betrifft: Aufhebung des § 18 Abs. 1 Z 1 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, BGBl. I
Nr. 103/2001, in seiner Stammfassung;
Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 4. März 2011, G 184-195/10-7;
Rundschreiben

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 4. März 2011, [G 184-195/10-7](#), § 18 Abs. 1 Z 1 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, BGBl. I Nr. 103/2001, in seiner Stammfassung als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung wurde im BGBl. I unter [Nr. 11/2011](#) kundgemacht.
2. § 18 Abs. 1 Z 1 leg. cit. (im Folgenden: KBGG) hatte folgenden Wortlaut (die nunmehr aufgehobene Ziffer ist unterstrichen):

§ 18. (1) Eine Rückzahlung ausbezahlter Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld haben zu leisten:
1. Der Elternteil des Kindes, wenn an den anderen Elternteil ein Zuschuss gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 ausbezahlt wurde.
3. Das Verfahren geht auf einen Prüfungsbeschluss des Verfassungsgerichtshofes zurück, in welchem dieser bereits das Bedenken hegte, dass die nunmehr aufgehobene Gesetzesstelle gegen den Gleichheitssatz verstoßen könnte.
4. Der Verfassungsgerichtshof begründete seine Entscheidung im Gesetzesprüfungsverfahren im Wesentlichen folgendermaßen:

4.1. Der Verfassungsgerichtshof hält im Gesetzesprüfungsverfahren an seiner im Prüfungsbeschluss vertretenen Auffassung fest, dass es dem Gesetzgeber aus verfassungsrechtlicher Sicht unbenommen sei, auf privatrechtlicher Basis, etwa im Rahmen des Unterhaltsrechts, eine Verpflichtung zu einer Ausgleichszahlung zwischen getrennt lebenden Elternteilen zu treffen, wenn diese ein gemeinsames Kind haben und aus diesem Grund der das Kind betreuende Elternteil in seiner Erwerbsfreiheit eingeschränkt sei. Wenn der Gesetzgeber aber eine öffentlich-rechtliche Lösung wähle und dem betreuenden Elternteil einen Anspruch auf Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld gegenüber dem Staat einräume, der unter bestimmten Bedingungen vom anderen Elternteil in Form einer Abgabe zurückzuzahlen sei, dann sei eine solche Regelung nur dann mit dem Gleichheitssatz vereinbar, wenn auf die zivilrechtliche Unterhaltssituation zwischen den Elternteilen hinreichend und in sachlicher Weise Bedacht genommen werde. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes sei dies nach der maßgeblichen Regelung aber nicht der Fall.

4.2. Darüber hinaus sah der Verfassungsgerichtshof sein Bedenken bestätigt, dass Unterhaltsverpflichtungen des zur Rückzahlung verpflichteten Elternteils gegenüber weiteren Kindern bei der Bemessung der Abgabe nach § 18 Abs. 1 Z 1 KBGG in unsachlicher Weise keine Berücksichtigung finden.

4.3. Zum Bedenken, dass den Rechtsschutzinteressen des Abgabepflichtigen nicht in einer dem Sachlichkeitsgebot entsprechenden Weise Rechnung getragen werde:

4.3.1. Die Rückzahlungsverpflichtung sei nur dann sachgerecht, wenn gewährleistet sei, dass der Rückzahlungsverpflichtete von der Gewährung des Zuschusses zumindest verständigt werde. Nach § 16 KBGG bestehe zwar eine Verständigungspflicht, die Erfüllung dieser Pflicht sei aber weder abgesichert noch seien Rechtsfolgen an die Verletzung dieser Verständigungspflicht geknüpft.

4.4. Das im Prüfungsbeschluss erhobene Bedenken, dass dem Rechtsschutzinteresse des Rückzahlungspflichtigen auch im Abgabungsverfahren nicht Rechnung getragen werde, hielt der Verfassungsgerichtshof nicht aufrecht: Die Rechtslage könne, wie von der Bundesregierung dargelegt, in verfassungskonformer Weise so ausgelegt werden, dass nur ein nach dem Gesetz *gebührender* Zuschuss Gegenstand der Abgabepflicht des anderen Elternteils sein könne und dies im Abgabungsverfahren als Vorfrage zu klären sei.

5. Zusammengefasst war der Verfassungsgerichtshof daher der Auffassung, dass § 18 Abs. 1 Z 1 KBGG gegen den Gleichheitssatz zum einen deswegen verstoße, weil auf die zivilrechtliche Unterhaltssituation zwischen den betroffenen Elternteilen und die

gegenüber (anderen) Kindern bestehenden Unterhaltsverpflichtungen nicht hinreichend Bedacht genommen werde, zum anderen, weil die in § 16 KBGG normierte Informationspflicht nicht in einer dem Sachlichkeitsgebot entsprechenden Weise ausgestaltet sei.

6. Der Verfassungsgerichtshof hat gemäß Art. 140 Abs. 7 zweiter Satz B-VG ausgesprochen, dass die Bestimmung nicht mehr anzuwenden ist.
7. Die Bundesministerien werden ersucht, die von ihnen zu vollziehenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf vergleichbare Regelungen zu überprüfen und das Erkenntnis bei ihren legislativen Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

13. April 2010
Für den Bundeskanzler:
i.V. ACHLEITNER

Elektronisch gefertigt: